

15. November 2022

Programmbedingungen
Zukunftsfelder im Fokus - Leasing
(Nr. 330 / 331 / 333)

Bei der Entwicklung hin zu einem nachhaltigeren Wirtschaften und Leben nimmt die Agrarwirtschaft als „grüne Branche“ eine bedeutende Rolle ein. Im Einklang mit den Zielen von Politik und Gesellschaft fördert die Rentenbank mit diesem Programm Investitionen in ausgewählten Zukunftsfeldern der Land- und Ernährungswirtschaft.

Das Programm gliedert sich in verschiedene Zukunftsfelder. Diese identifiziert die Rentenbank anhand des aktuellen gesellschaftlichen und politischen Diskurses und passt sie fortlaufend an. Entsprechend öffnet oder schließt die Rentenbank das Programm bzw. erhöht oder verringert die Anzahl an Zukunftsfeldern.

ALLGEMEINER HINWEIS

Die Refinanzierung von Finanzierungsleasingverträgen ist ausschließlich über Darlehen an Kreditinstitute möglich. Die Weiterleitung dieser Darlehen kann zwischen dem von der Rentenbank refinanzierten Kreditinstitut und der Leasinggesellschaft durch einen Forfaitierungs- oder einen Darlehensvertrag sichergestellt werden. Dabei erfolgt kein Forderungsankauf durch die Rentenbank. Es sind nur Einzelrefinanzierungen von Finanzierungsleasingverträgen möglich. Weitergehende Bedingungen regeln die Allgemeinen Kreditbedingungen für Leasingrefinanzierungen (AKB-L) in der jeweils gültigen Fassung.

WER WIRD GEFÖRDERT?

Es werden „kleine und mittlere Unternehmen“ (KMU) im Sinne der Definition gemäß Anhang I der Agrar-GVO¹ bzw. Anhang I der AGVO² als Leasingnehmer gefördert.³

Bei Investitionen nach Ziffer 2 (Agri-Photovoltaik-Anlagen) sind zusätzlich Leasingnehmer antragsberechtigt, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen. Die Finanzierung erfolgt dann zu beihilfefreien Konditionen.

Je nach Zukunftsfeld kann der Antragstellerkreis zusätzlich beschränkt sein.

¹ Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der EU-Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 193/1 vom 01.07.2014, in der jeweils gültigen Fassung.

² Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014, in der jeweils gültigen Fassung.

³ vgl. Kriterien im Merkblatt „KMU-Definition“ unter www.rentenbank.de

WAS WIRD GEFÖRDERT?

Es werden Leasingverträge in folgenden Zukunftsfeldern gefördert:

- 1) Regionale Lebensmittelproduktion
- 2) Agri-Photovoltaik-Anlagen
- 3) Umweltschonende Landbewirtschaftung und ökologischer Landbau
- 4) Etablierung von Agroforst und Paludikultur

1. Regionale Lebensmittelproduktion

Die Rentenbank möchte mit diesem Zukunftsfeld regionale Wertschöpfungsketten ausbauen und stärken.

Gefördert werden Leasinggeschäfte von

- 1.1 KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, einschließlich des Wein- und Gartenbaus, für Investitionsgüter zur Verarbeitung und Direktvermarktung von Lebensmitteln⁴ (Nr. 331).
- 1.2 KMU der Fischerei und Aquakultur für Investitionsgüter zur Verarbeitung und Direktvermarktung von Fischereierzeugnissen (Nr. 333).

Direktvermarktung nach Ziffer 1.1 und 1.2 bezeichnet den direkten Verkauf (bspw. über Hofläden, Wochenmärkte, Onlineshops oder Abo-Modelle) an den Endverbraucher, die Gastronomie oder im Rahmen lokaler Partnerschaften auch an den Lebensmitteleinzelhandel. Es ist zulässig, dass der Leasingnehmer auch hoffremde Lebensmittel verarbeitet/ direktvermarktet.

Gefördert werden außerdem Leasinggeschäfte von

- 1.3 KMU für mobile Molkereien und Schlachtanlagen (Nr. 331).
- 1.4 KMU der Ernährungswirtschaft (keine Primärproduzenten) für Investitionsgüter zur Verarbeitung und Vermarktung von Lebensmitteln (außer Fischereierzeugnisse), sofern die in Bezug zur Investition stehenden Hauptrohstoffe zu 75 % in der Region erzeugt und weiterverarbeitet werden. Eingeschlossen sind Verbundbetriebe, die zur Direktvermarktung der eigenen Erzeugnisse gegründet wurden (Nr. 331).
- 1.5 KMU für Investitionsgüter zur Verarbeitung und Vermarktung von Fischereierzeugnissen, sofern die in Bezug zur Investition stehenden Fischereierzeugnisse zu 75 % in der Region gezüchtet und weiterverarbeitet werden (Nr. 333).

Als Region nach Ziffer 1.4 und 1.5 gelten insbesondere landschaftlich oder administrativ abgegrenzte Gebiete innerhalb Deutschlands (z.B. Landkreis, Bundesland oder ein Natur- und Landschaftsraum, wie z.B. die Eifel). Die jeweilige Region ist bei Antragstellung abzugrenzen und zu erläutern.

⁴ Es ist durch geeignete Mittel, wie die Trennung der Tätigkeiten oder die Unterscheidung der Kosten sicherzustellen, dass die gewährte Beihilfe nicht der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse zugutekommt.

Die Nachweise der regionalen Produktion nach Ziffer 1.4 und 1.5 können gegenüber der Hausbank oder Leasinggesellschaft durch eines der nachfolgenden Kriterien erbracht werden:

- Lieferanten-/Kreditorenlisten: Wenn der antragstellende Leasingnehmer mindestens 75 % der die in Bezug zur Investition stehenden Hauptrohstoffe direkt von Landwirten/Fischzüchtern aus der Region bezieht.

oder

- Teilnahme an Regionalprogrammen: Wenn der antragstellende Leasingnehmer im Rahmen von Regionalprogrammen (gemäß Anlage „Regionale Siegel und Initiativen“) verarbeitet und vermarktet. Ist das betreffende Regionalprogramm (noch) nicht Bestandteil der Anlage, kann die Aufnahme auf die Liste unter Angabe der Kriterien des Programms unter programminfo@rentenbank.de beantragt werden. Die Aufnahme erfolgt kurzfristig.

oder

- Öffentlich zugängliche Produktinformationen: Wenn der antragstellende Leasingnehmer mit der Regionalität der eigenen Produkte wirbt. Die öffentlich zugänglichen Produktinformationen müssen dabei die Erfüllung der Fördervoraussetzungen erkennen lassen (abgegrenzter Regionenbegriff; mindestens 75 % der relevanten Hauptrohstoffe werden in der Region erzeugt; Verarbeitung findet in der Region statt).

oder

- Andere geeignete Nachweise entlang der Lieferkette (z.B. Eigenerklärungen aller Vorlieferanten bis hin zum Landwirt).

2. Agri-Photovoltaik-Anlagen

Agri-Photovoltaik-Anlagen ermöglichen es, Flächen gleichzeitig landwirtschaftlich als auch zur Stromproduktion zu nutzen. Die Rentenbank unterstützt mit diesem Zukunftsfeld den Markthochlauf dieser vergleichsweise jungen Technik. Gefördert werden Leasinggeschäfte von:

- 2.1 KMU der Energieproduktion für Investitionsgüter zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Solarenergie aus Agri-Photovoltaik-Anlagen (Nr. 331).
- 2.2 KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion für Investitionsgüter zur Erzeugung, Speicherung und Verteilung von Solarenergie aus Agri-Photovoltaik-Anlagen zur Versorgung des landwirtschaftlichen Betriebes (Nr. 330).

Entsprechende Investitionen von Leasingnehmern, die die KMU-Kriterien nicht erfüllen sind zu beihilfefreien Konditionen möglich.

Agri-Photovoltaik-Anlagen sind solche Anlagen, die den Anforderungen der DIN SPEC 91434⁵ entsprechen. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept muss bei Antragstellung bei der Hausbank oder Leasinggesellschaft eingereicht werden.

⁵ Zum Download unter <https://www.beuth.de/de/technische-regel/din-spec-91434/337886742>

Sofern die Anlagen eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz⁶ oder einer vergleichbaren staatlichen Förderung (zum Beispiel mit einer Einspeisevergütung) erhalten, dürfen diese nur zu „beihilfefreien Konditionen“ finanziert werden.

3. Umweltschonende Landwirtschaft und ökologischer Landbau

Mit diesem Zukunftsfeld unterstützt die Rentenbank das Ziel der Bundesregierung, den Anteil des Ökolandbaus auf 30 % zu erhöhen. Des Weiteren werden Maschinen und Geräte, die zu einer emissionsarmen, Humusaufbau fördernden und Biodiversität schützenden Bewirtschaftung beitragen finanziert. Gefördert werden Leasinggeschäfte von:

- 3.1 KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion für Maschinen zur extensiven Grünlandbewirtschaftung und zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit gemäß Anlage „Maschinenliste umweltschonende Landwirtschaft“ (Nr. 330).
- 3.2 KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion, die sich in der Umstellungsphase in den ökologischen Landbau gemäß EU-Ökoverordnung⁷ befinden. Als Umstellungsphase gilt hier ein Zeitraum von drei Jahren ab Vertragsschluss mit der für den Kreditnehmer zuständigen Ökokontrollstelle. Der Vertrag ist der Hausbank oder Leasinggesellschaft bei Antragstellung vorzulegen. Gefördert werden Investitionsgüter für den ökologischen Landbau (Nr. 330).

4. Etablierung von Agroforst und Paludikultur

Agroforst ist ein landwirtschaftliches Produktionssystem, das Elemente des Ackerbaus und der Forstwirtschaft kombiniert. Unter Paludikulturen versteht man die landwirtschaftliche Nutzung von nassen und wiedervernässten Moorflächen. Mit diesem Zukunftsfeld werden Landnutzungsänderungen mit dem Ziel der Kohlenstoffbindung in und auf landwirtschaftlich genutzten Böden gefördert. Gefördert werden Leasinggeschäfte von:

- 4.1 KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion für Investitionsgüter zur Etablierung und Pflege von Agroforstsystemen, z.B. Maschinen zur Baumpflege (Nr. 330).
- 4.2 KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion für Investitionsgüter zur Wiedervernässung von Moorstandorten (Nr. 330).
- 4.3 KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion für Investitionsgüter zur Bewirtschaftung von Paludikulturen, z.B. Technik für Biomasseernte und -abtransport, Spezialmaschinen (angepasste Technik, autonome Geräteträger, Kleintechnik, rad- oder kettenbasierte Spezialtechnik), Bewässerungstechnik (Nr. 330).
- 4.4 KMU der landwirtschaftlichen Primärproduktion für Investitionsgüter zur Verarbeitung und Vermarktung von Biomasse aus Paludikulturen, z.B. technische Verwertungsanlagen, Pelletier- und Brikettierungsanlagen, Schilfbinder (Nr. 330).

⁶ Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) geändert worden ist.

⁷ Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates (ABl. L 150 vom 14.6.2018, S. 1), in der jeweils gültigen Fassung.

4.5 KMU (keine Primärproduzenten) für Investitionsgüter zur Verarbeitung und Vermarktung von Biomasse aus Paludikulturen (Nr. 331).

Bei Antragstellung sind Umfang (in ha oder verarbeitete Mengen) und Art der Paludikultur (Schilf, Torfmoose, Rohrkolben etc.) anzugeben.

WAS WIRD NICHT GEFÖRDERT?

- Zugmaschinen sind nur unter Ziffer 3.2 förderfähig sowie als Spezialmaschine zur Bewirtschaftung unter 4.3 förderfähig

BEIHILFENRECHT

Die Darlehen nach Ziffer 2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3 und 4.4 können De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013⁸ (De-minimis Agrar) enthalten.

Die Darlehen nach Ziffer 1.1, 1.3, 1.4, 2.1 und 4.5 können De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013⁹ (De-minimis Allgemein) enthalten.

Die Darlehen nach Ziffer 1.2 und 1.5 können De-minimis-Beihilfen auf Basis der Verordnung (EU) Nr. 717/2014¹⁰ (De-Minimis-Fischereisektor) enthalten.

Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“ unter www.rentenbank.de.

Folgende Übersicht zeigt die jeweils zu beantragende Programmnummer und deren beihilferechtliche Grundlage:

Programmnummer	Förderziffern	Beihilfe-Verordnung
330	2.2, 3.1, 3.2, 4.1, 4.2, 4.3, 4.4	De-minimis Agrar
331	1.1, 1.3, 1.4, 2.1, 4.5	De-minimis Allgemein
333	1.2, 1.5	De-Minimis-Fischereisektor

DARLEHENSHÖCHSTBETRAG UND ZULÄSSIGE BEIHILFENINTENSITÄT

Es können bis zu 100 % der förderfähigen Investitionskosten finanziert werden. Die Darlehen, die für die Refinanzierung der Leasingobjekte benötigt werden, sollen je Leasingnehmer und Jahr 10 Millionen Euro nicht übersteigen. Nach vorheriger Abstimmung können auch darüberhinausgehende Beträge refinanziert werden.

⁸ Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ im Agrarsektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/9 vom 24.12.2013, in der jeweils gültigen Fassung.

⁹ Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der EU-Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 352/1 vom 24.12.2013 in der jeweils gültigen Fassung.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 717/2014 der Kommission vom 27. Juni 2014 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis-Beihilfen“ im Fischerei- und Aquakultursektor, veröffentlicht im Amtsblatt der EU L 190/45 vom 28.06.2014, in der jeweils gültigen Fassung.

Der Darlehenshöchstbetrag ist durch beihilferechtliche Vorgaben begrenzt. Die maximal mögliche Beihilfenintensität beträgt 20 % der förderfähigen Kosten. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen Leasing“.

KONDITIONEN

Es werden ausschließlich Annuitätendarlehen ausgereicht. Dabei werden Restwerte bzw. Restraten zum Laufzeitende des Leasingvertrages nach Wunsch berücksichtigt. Die Darlehen werden von der Rentenbank zu 100 % ausgezahlt.

Die aktuellen Zinskonditionen sind auf Anfrage bei der Rentenbank erhältlich und orientieren sich an den jeweils geltenden Sollzinssätzen des Förderprogramms „Zukunftsfelder im Fokus“ in den entsprechenden Laufzeiten.

Der Refinanzierungsvorteil ist über das Kreditinstitut und die Leasinggesellschaft an den Leasingnehmer weiterzugeben. Um dies sicherzustellen wird seitens der Rentenbank die Höhe des maximal zulässigen „Effektivzinses“ (gemäß ICMA oder PAngV) bzw. die damit maximal mögliche Leasingrate des zugrunde liegenden Leasinggeschäftes vorgeschrieben.

Bei der internen Berechnung dieses maximal zulässigen effektiven Vergleichszinses finden die bestehenden Vorgaben aus den Programmkrediten der Rentenbank bezüglich des möglichen Zinsaufschlags gemäß Risikogerechtem Zinssystem analog Anwendung. Sofern die Leasinggesellschaft eine Gebühr für die Bearbeitung des geförderten Leasinggeschäftes vom Leasingnehmer vereinnahmt, ist diese auf 1 % der Höhe des Förderdarlehens der Rentenbank (höchstens 1 250 Euro) begrenzt. Die Rentenbank erhebt keine Bearbeitungsgebühren. Die Höhe des mittels Vergleichsrechnung ermittelten effektiven Jahreszinssatzes des zu refinanzierenden Leasingvertrages sowie die Höhe der von der Leasinggesellschaft ggf. erhobenen Bearbeitungsgebühr sind der Rentenbank bei Antragstellung des Darlehens mitzuteilen.

ANTRAGSTELLUNG

Die Rentenbank vergibt die Darlehen nicht direkt, sondern über die vom Kreditnehmer gewählte Hausbank oder Leasinggesellschaft, bei der der Antrag zu stellen ist.

Mit dem Antrag hat der Leasingnehmer eine De-Minimis Beihilfeerklärung einzureichen, die im Dokumentenverzeichnis unter www.rentenbank.de zu finden ist. Hier sind Angaben zu allen im laufenden und in den vorangegangenen beiden Kalenderjahren erhaltenen und/oder beantragten De-minimis-Beihilfen zu machen. Die Erklärung ist über die Hausbank oder Leasinggesellschaft an die Rentenbank zu richten.

Nicht gefördert werden „Unternehmen in Schwierigkeiten“ im Sinne des EU-Rechts. Weitere Informationen finden Sie in unserem Merkblatt „Unternehmen in Schwierigkeiten“ unter www.rentenbank.de.

Angaben zur Antragsberechtigung, zum Verwendungszweck und zur Einhaltung der beihilferechtlichen Vorgaben der EU-Kommission sowie die Beihilfeerklärung sind subventionserheblich im Sinne von § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes.

KOMBINATION MIT ANDEREN ÖFFENTLICHEN FÖRDERPROGRAMMEN

Eine Kombination mit Mitteln aus anderen öffentlichen Förderprogrammen ist nicht zulässig.

SONSTIGE BEDINGUNGEN

Die Leasinggesellschaft hat gegenüber dem von der Rentenbank refinanzierten Kreditinstitut die zweckgebundene Mittelverwendung nachzuweisen. Zinsanpassungsangebote werden wir auf der Basis der dann geltenden Kapitalmarktbedingungen unterbreiten.

Außerplanmäßige Rückzahlungen sind für die Dauer der Sollzinsbindung nicht zulässig.

GÜLTIGKEIT

Das Programm ist auf Grund beihilferechtlicher Regelungen befristet bis zum 30. Juni 2023. Eine Verlängerung des Programms über den Zeitraum hinaus wird angestrebt.

ANSPRECHPARTNER

Haben Sie noch Fragen zu den Förderprogrammen der Rentenbank? Dann wenden Sie sich bitte an unser Serviceteam unter der Rufnummer 069 2107-700.